jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/4/25 87/12/0059

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1988

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
72/13 Studienförderung

Norm

ABGB §170;
StudFG 1983 §13 Abs1;

Rechtssatz

Die Regelung in § 13 Abs 1 StudFG, nach der bei unverheirateten Studierenden, denen die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes ZUKOMMT, von einem erhöhten Grundbetrag auszugehen ist, stellt nicht auf die faktischen Umstände ab. Wäre dies bezweckt gewesen, so hätte der Gesetzgeber nicht von "zukommen" (diesem Begriff ist der gleiche Inhalt wie dem im § 170 ABGB verwendeten Ausdruck "Zustehen" beizumessen) gesprochen. Beide gen. Begriffe bringen nach dem Wortsinn eine Berechtigung bzw. Verpflichtung zum Ausdruck, die im StudFG nicht näher ausgeführt ist, sodass schon unter Berücksichtigung des Regelungsinhaltes die diesbezgl nahezu wortgleiche Best d. § 170 ABGB herangezogen werden müsste. Bei einem unehelichen Kind steht demnach die Pflege und Erziehung zunächst der Mutter allein zu; es ist daher auf Grund der behaupteten faktischen Betreuung des ae. Kindes kein Anspruch des ae. Vaters auf erhöhte Studienbeilhilfe gegeben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987120059.X01

Im RIS seit

26.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at